

## ÄNDERUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE

### zum freiwilligen öffentliches Erwerbsangebot (Barangebot)

der

PIERER Industrie AG  
Edisonstraße 1  
A-4600 Wels  
Österreich

an die Aktionäre der

SHW AG  
Stiewingstraße 111  
73433 Aalen  
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher  
auf den Namen lautender Stückaktien der SHW AG

**gegen Zahlung einer Gegenleistung  
in Höhe von EUR 19,00 je Aktie**

#### **Geänderte Annahmefristen:**

1. Annahmefrist: 30. April 2021 bis 30. Juni 2021, 24.00 Uhr (MESZ) (abgelaufen)
- 2. Annahmefrist: 13. August 2021 bis 30. September 2021, 24.00 Uhr (MESZ) (geändert)**
3. Annahmefrist: 8. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr (MEZ) (unverändert)
4. Annahmefrist: 10. Januar 2022 bis 31. März 2022, 24.00 Uhr (MESZ) (unverändert)

Geänderte ISIN für die Namensaktien der SHW AG:  
ISIN DE000A3E5B74

Geänderte ISIN für die Zum Verkauf eingereichte Namensaktien der SHW AG:  
ISIN DE000A3E5B82

## **1 Allgemeine Hinweise**

Die folgenden Angaben ändern und ergänzen die am 30. April 2021 von der Pierer Industrie AG, eingetragen im österreichischen Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 290677 t mit Sitz in Wels, Österreich und der Geschäftsanschrift Edisonstr. 1, A-4600 Wels, Österreich („**Bieterin**“) veröffentlichte Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot („**Angebot**“) zum Erwerb sämtlicher von der Pierer Industrie AG oder ihren Konzerngesellschaften noch nicht gehaltener ursprünglich noch auf den Inhaber lautenden Stückaktien (frühere ISIN DE000A1JBPV9) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie der SHW AG mit Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621 („**SHW**“ oder „**Zielgesellschaft**“). Nach der erfolgten Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien bezieht sich das Angebot nun auf den Erwerb von sämtlichen noch nicht von der Pierer Industrie AG oder ihren Konzerngesellschaften gehaltenen auf den Namen lautender Aktien der SHW jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie mit der neuen ISIN DE000A3E5B74 („**SHW-Aktien**“).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der SHW, die nicht zum Konzernverbund der Bieterin im Sinne der §§ 15ff. AktG gehören („**SHW-Aktionäre**“). Die Angebotsunterlage muss zusammen mit der vorliegend veröffentlichten Änderung der Angebotsunterlage ("**Angebotsänderung**") gelesen und ausgelegt werden. Die Bieterin unterbreitet das Angebot nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung. Soweit sich aus der Angebotsänderung nicht ein anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen unverändert fort.

Die erste Frist für die Annahme des Angebots endete am 30. Juni 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die unter Ziffer 3.2 der Angebotsunterlage bereits vorgesehene Umwandlung der SHW-Aktien von Inhaber- in Namensaktien wurde am 6. Juli 2021 in dem für die SHW zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621 eingetragen. Die Bieterin hat vor diesem Hintergrund das Angebot vorübergehend ausgesetzt und diese vorübergehende Aussetzung am 7. Juli 2021 im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die technische Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien wurde am 6. August 2021 technisch vollzogen und ab dem 9. August 2021 sind die auf den Namen lautenden SHW-Aktien lieferbar, so dass das Angebot mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsänderung wieder aufgenommen werden kann.

Diese Angebotsänderung wird in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Angebotsunterlage am 13. August 2021 durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.piererindustrie.at> unter der Rubrik „Kapitalmarkt“ und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **2 Durchführung nach deutschem Recht**

Diese Angebotsänderung wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht. Es sind daher auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Änderung der Angebotsunterlage oder des geänderten Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Da die SHW-Aktien nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, unterliegt das Angebot weder den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) noch den Bestimmungen des Börsengesetzes (BörsG), insbesondere ist § 39 BörsG auf das Angebot nicht anwendbar.

## **3 Geänderte Annahmefristen**

Aufgrund der unter Ziffer 1 beschriebenen Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien wird die Zweite Annahmefrist, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsänderung noch begonnen hat, wie folgt geändert:

Die zweite Frist für die Annahme des Angebots („**Zweite Annahmefrist**“) beginnt am **13. August 2021**. Sie endet - wie in der Angebotsunterlage vorgesehen - am 30. September 2021, 24.00 Uhr (MESZ).

Die Dritte Annahmefrist und die Vierte Annahmefrist bleiben unverändert.

## 4. Technische Anpassungen zur Durchführung des geänderten Angebots

### 4.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Bieterin hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, als zentrale Abwicklungsstelle („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung des geänderten Angebots beauftragt.

SHW-Aktionäre, die das geänderte Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführenden anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmens („**Depotführendes Institut**“) wenden. Die Depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot SHW-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

SHW-Aktionäre können das geänderte Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der jeweiligen Annahmefrist

- a. schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären („**Annahmeerklärung**“); und
- b. ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen SHW-Aktien, für die sie dieses geänderte Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3E5B82 bei der Clearstream („**Clearstream**“) vorzunehmen.

Für die Annahme des geänderten Angebots über ein Depotführendes Institut ist es erforderlich, dass Depotführende Institute mit Sitz im Ausland die Annahmeerklärung - wie vorstehend beschrieben - rechtzeitig mit sämtlichen in dieser Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 beschriebenen Weisungen und Erklärungen an ein Depotführendes Institut mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, weiterleitet.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die SHW-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die ISIN DE000A3E5B82 bei der Clearstream umgebucht worden sind („**Zum Verkauf eingereichte SHW-Aktien**“). Die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der jeweiligen Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien in die ISIN DE000A3E5B82 als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird.

Annahmeerklärungen, die bei dem jeweils Depotführenden Institut nicht innerhalb der jeweiligen Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den SHW-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, den betreffenden SHW-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

## 4.2 Weitere Erklärungen der SHW-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des geänderten Angebots

Mit Erklärung der Annahme des geänderten Angebots nach Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage

- a. weisen die annehmenden SHW-Aktionäre ihr Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien an und ermächtigen diese,
  - die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die ISIN DE000A3E5B82 bei der Clearstream zu veranlassen;
  - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der jeweiligen Annahmefristen die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, einschließlich der damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte, der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingung, soweit die Bieterin auf diese nicht nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage vorab wirksam verzichtet hat);
  - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien, einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingung, soweit die Bieterin auf diese nicht nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage vorab wirksam verzichtet hat);
  - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien sowie die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die der ISIN DE000A3E5B82 umgebuchten SHW-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
  - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten; und
- b. beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden SHW-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges Depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; und
- c. erklären die annehmenden SHW-Aktionäre, dass
  - sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen SHW-Aktien

annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;

- sie ihre Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der jeweiligen Abwicklung des Angebots verbundenen Nebenrechte, unter den aufschiebenden Bedingungen
  - (i) des Eintritts der Vollzugsbedingung nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage, sofern die Bieterin auf diese nicht gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage vorab wirksam verzichtet hat, und
  - (ii) des Ablaufs der jeweils laufenden Annahmefrist,auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übereigen; und
- die Zum Verkauf eingereichten SHW-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. a) bis lit. c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt und abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 6 der Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingung, sofern die Bieterin auf diese nicht vorab wirksam verzichtet hat.

#### **4.3. Keine Änderung der ausstehenden Vollzugstermine**

Die Bieterin weist darauf hin, dass die in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage genannten noch ausstehenden Vollzugstermine zur Abwicklung des Angebots nach dem Ablauf der Zweiten, Dritten und Vierten Annahmefrist unverändert bleiben.

#### **5. Weitere Berichtigungen aufgrund geänderter ISIN**

Die nachfolgenden Verweise in der Angebotsunterlage auf die ursprüngliche ISIN DE000A1JBPV9 für die ursprünglich noch auf den Inhaber lautenden Aktien der SHW sind in der Weise zu berichtigen, dass sich der jeweilige Verweis auf die neue ISIN DE000A3E5B74 für die nunmehr auf den Namen lautende SHW-Aktien bezieht:

- Ziffer 5.3 zweiter Absatz der Angebotsunterlage
- Ziffer 6.2 zweiter Spiegelstrich der Angebotsunterlage
- Ziffer 6.2 zweiter Absatz der Angebotsunterlage mit insgesamt drei Verweisen

Wels, den 13. August 2021

Pierer Industrie AG

Der Vorstand

DI Stefan Pierer

Mag. Friedrich Roithner